

1.2. Mai 2010 VOL C

9732

**Amt für Wald; Waldwegprojekt "Lindeweidli" der Einwohnergemeinde
Eriz, Gemeinde Eriz**

Ausgabenbewilligung: mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)

1. Gegenstand

Das Projekt sieht den Ausbau einer bestehenden Waldstrasse von rund 800 m Länge für die Verbesserung der Walderschliessung im Gebiet "Honegg Süd" in der Gemeinde Eriz vor.

Die Ausgabenbewilligung umfasst die Subventionierung des Waldwegprojekts (Teil A) und die Übernahme der Baurestkosten des Projektes durch den Kanton (Teil B).

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 37 Abs. 1 Bst. b
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald (EV NFA Wald; BSG 631.122), Art. 1 Abs. 1
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11), Art. 23 und Art. 34 Abs. 2 und 41
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), Art. 32 und Art. 45 Abs. 1 Bst. b
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 2 Bst. a, Art. 49, Art. 50 Abs. 3 und Art. 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 148 und Art. 152

3. Kredit- und Ausgabenart

- Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits
- Einmalige und neue Ausgabe (FLG, Art. 46 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a)

4. Projektkosten / massgebende Kreditsumme

Teil A: Kantonsbeitrag an Waldwegprojekt

Beitragsberechtigte Kosten gemäss Projekt, maximal	CHF	239'000.--
Kantonsbeitrag 70 %, maximal	CHF	167'300.--

Teil B: Übernahme Baurestkosten durch Kanton

Baukosten gemäss Projekt, maximal	CHF	239'000.--
Übernahme Baurestkosten 30 % durch Kanton, maximal	CHF	71'700.--

Total zu genehmigende Kreditsumme, maximal	CHF	239'000.--
---	------------	-------------------



Das Projekt wird vom Bund im Rahmen des NFA-Programms "Schutzwald", Programmziel 2 "Sicherstellung Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung" mit einem Beitrag von voraussichtlich 20 Prozent an den Kanton mitfinanziert.

5. Rechnungsjahre und Konto

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Objektkredit) wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst.

Teil A: Kantonsbeitrag an Waldwegprojekt

Rechnungsjahre	2010	CHF	133'000.--	2011	CHF	34'300.--
Konto	562000					
Funktionsbereich	20066, Stab und Waldabteilungen					
Produktgruppe	Walderhaltung und Waldbewirtschaftung (03.16.9110)					

Teil B: Übernahme Baurestkosten durch Kanton

Rechnungsjahre	2010	CHF	57'000.--	2011	CHF	14'700.--
Konto	352000					
Funktionsbereich	20068, Staatsforstbetrieb					
Produktgruppe	Staatsforstbetrieb (03.18.9130)					

Die genehmigten Beträge sind im Voranschlag 2010 und im Finanzplan eingestellt.

6. Bedingungen

Für den Ausbau der Waldstrasse ist eine Bewilligung nach den Bestimmungen des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) einzuholen. Die Zusicherung des Kantonsbeitrages und der Übernahme der Baurestkosten durch den Kanton gilt unter der Bedingung, dass die zuständige Bewilligungsbehörde für das Projekt die Baubewilligung erteilt.

Eine Kopie des eröffneten Bauentscheides ist der Waldabteilung 3 Thun – Niedersimmental, Krattigstrasse 48, 3700 Spiez zuzustellen.

7. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung des Amtes für Wald nicht abgeändert werden.

Die Waldstrasse darf nur zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken sowie von weiteren Berechtigten (Art. 23 KWaG) befahren werden. Das Amt für Wald erlässt dazu bis zum Projektabschluss einen Waldstrassenplan (Art. 32 KWaV).

Bei Zweckentfremdung können die ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

Die Arbeiten sind bis spätestens Ende September 2011 abzuschliessen und abzurechnen. Der Schlussbericht zum Projekt mit dem Nachweis des rechtskräftig umgesetzten Fahrverbots ist bis spätestens Mitte Oktober 2011 an die Waldabteilung 3 Thun – Niedersimmental, Krattigstrasse 48, 3700 Spiez einzureichen.

8. Begründung

Die bestehende Waldstrasse genügt den heutigen Anforderungen an forstliche Erschliessungsanlagen nicht mehr. Sie ist zu schmal, die Strassenentwässerung ist mangelhaft. Auf dem ersten Abschnitt, der drei ganzjährig bewohnte Liegenschaften erschliesst, ist auf einer Länge von 500 Metern der Einbau eines Hartbelages erforderlich.

Die auszubauende Waldstrasse ist in einem eigenen Grundstück ausparzelliert und im Eigentum des Kantons Bern. Sie schliesst beim Ferienheim im Gebiet "Lindeweidli" an die Gemeindestrasse von Eriz an. Die drei von der Strasse erschlossenen Grundstücke mit ganzjährig bewohnten Liegenschaften haben ein grundbuchlich gesichertes Mitbenutzungsrecht beziehungsweise ein Winterfahrwegrecht ohne Unterhaltsverpflichtung zu Lasten des Strassengrundstücks des Kantons. Aus diesem Grund und weil die Strasse überwiegend Schutzwälder im Eigentum des Kantons im Gebiet "Honegg Süd" erschliesst, übernimmt der Kanton ebenfalls die Baurestkosten des Waldwegprojekts. Die Übernahme der Baurestkosten wird zusammen mit weiteren Punkten zum Waldwegprojekt in einem Vertrag zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Eriz geregelt.

Die auszubauende Waldstrasse erschliesst rund 35 Hektaren Landwirtschaftsland und 132 Hektaren produktiven Schutzwald im Gebiet "Honegg Süd". Der Schutzwald ist überwiegend im Eigentum des Kantons Bern. Die nachhaltige Nutzungsmenge im Erschliessungssperimeter beträgt rund 950 Kubikmeter Rundholz pro Jahr.

9. Zusicherung des Kantonsbeitrages

Die Zusicherung des Kantonsbeitrages an das Waldwegprojekt zuhanden der Bauherrschaft erfolgt durch das Amt für Wald.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

